



## **KULTUSMINISTER KONFERENZ**

**Hochschulzugang mit chinesischen Bildungsnachweisen:  
Verlängerung der zeitlich befristeten Umstellung des APS-  
Prüfverfahrens in China in Zeiten der Corona-Pandemie**

**Hochschulzugang mit vietnamesischen Bildungsnachweisen:  
Zeitlich befristete Umstellung des APS-Prüfverfahrens in Vietnam  
in Zeiten der Corona-Pandemie**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.09.2020)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin  
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin  
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn  
Postfach 22 40 · 53012 Bonn  
Tel.: 0228 501-0

1. Die Amtschefkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Corona-Pandemie das reguläre Prüfverfahren an den Akademischen Prüfstellen (APS) in China gemäß den „Regelungen zum Zugang von Studienbewerberinnen und -bewerbern aus Staaten mit Akademischer Prüfstelle (APS) zu deutschen Hochschulen“ (Beschluss der KMK vom 17.03.2006 i. d. F. vom 10.12.2015) weiterhin nicht durchgeführt werden kann.
2. Die Amtschefkonferenz beschließt, dass der KMK-Beschluss vom 29.04.2020 zum „Hochschulzugang mit chinesischen Bildungsnachweisen; Zeitlich befristete Umstellung des APS-Prüfverfahrens in China in Zeiten der Corona-Pandemie“ zeitlich befristet bis zum 31.01.2021 für den Hochschulzugang zum Sommersemester 2021 verlängert wird.
3. Die Amtschefkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Corona-Pandemie auch das reguläre Prüfverfahren an der Akademischen Prüfstelle (APS) in Vietnam gemäß den „Regelungen zum Zugang von Studienbewerberinnen und -bewerbern aus Staaten mit Akademischer Prüfstelle (APS) zu deutschen Hochschulen“ (Beschluss der KMK vom 17.03.2006 i. d. F. vom 10.12.2015) nicht durchgeführt werden kann.
4. Die Amtschefkonferenz beschließt, dass das Prüfverfahren an der APS in Vietnam zeitlich befristet bis zum 31.01.2021 für den Hochschulzugang zum Sommersemester 2021 wie folgt umgestellt wird:
  - a. Bei Studienbewerberinnen und -bewerbern, die noch kein Interviewverfahren durchlaufen haben, wird eine Dokumentenprüfung vorgenommen. Die Bewerberinnen und -bewerber erhalten bei positivem Prüfergebnis eine Bescheinigung.
  - b. Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die bereits ohne Erfolg am Interviewverfahren teilgenommen haben, wird die Möglichkeit einer reinen Dokumentenprüfung nicht eröffnet.